

ZESSIONSVERTRAG

Zwischen

.....
.....
.....

im folgenden "*Lieferant*" genannt

und

EINKAUFSGENOSSENSCHAFT GEBÄUDETECHNIK EGT

Auf der Mauer 11, Postfach, 8021 Zürich

im folgenden "*Genossenschaft*" genannt

wird nachstehender

ZESSIONSVERTRAG

abgeschlossen:

- 1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, ab nachstehend umschriebene Forderungen an die Genossenschaft abzutreten und zwar mit sämtlichen damit verbundenen Rechten (Pfandrechte, Bürgschaften, Ansprüche auf Eigentumsvorbehalte, Ansprüche auf Herausgabe von Waren und dergleichen).
- 1.2 Zessionspflichtig sind sämtliche Forderungen des Lieferanten gegenüber den Genossenschaftern, welche sein Lieferprogramm betreffen.

- 1.3 Die Abtretung der Forderungen gegenüber den Genossenschaf tern an die Genossenschaft erfolgt unter dem Vorbehalt der Zahlung der Faktura durch die Genossenschaft. Bleibt diese Zahlung auch auf Mahnung hin aus, so ist der Lieferant berechtigt, entweder weiterhin Erfüllung durch die Genossenschaft oder dann Rückzession der Forderung zur direkten Eintreibung beim Käufer zu verlangen. Die Haftung der Genossenschaft bei Zahlungsunfähigkeit ihres Mitgliedes bleibt in beiden Fällen bestehen.
- 1.4 Der Lieferant haftet der Genossenschaft für den Bestand der abgetretenen Forderungen. Sollte ein Genossenschaf ter seine Zahlungspflichten bestreiten, sei es, dass er Gewährleistungsansprüche geltend macht, sei es, dass er aus irgend einem Grunde Gegenansprüche gegenüber dem Lieferanten behauptet, verpflichtet sich letzterer, die Genossenschaft in einem Rechtsstreite darüber zu vertreten und alle mit einem Betreibungsverfahren oder Prozesse verbundenen rechtlichen und ausserrechtlichen Kosten zu übernehmen. Verweigert der Lieferant die Übernahme des Rechtsstreites oder unterliegt er in einem solchen, so hat er der Genossenschaft den von ihr bezahlten Betrag samt Zins von 5% p.a. gegen Rückübertragung der Forderung zurückzuv ergüten.
- 1.5 Der Lieferant ermächtigt die Genossenschaft, die Genossenschaf ter von der Abtretung der Forderungen in Kenntnis zu setzen und einzelne oder alle Forderungen weiterzuzedieren.
- 1.6 Der Lieferant verpflichtet sich, allenfalls direkt an ihn geleistete Zahlungen der Genossenschaf ter umgehend an die Genossenschaft weiterzuleiten, ausgenommen im Falle der Rückzession im Sinne von Ziffer 1.3 hiev or.
- 1.7 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Fakturen, wie bis anhin, auf den Namen der einzelnen Genossenschaf ter auszustellen und der Genossenschaft die **Originalfaktura, zusammen mit zwei Fakturakopien**, auszuhändigen. Er soll dabei auf allen Aktenstücken folgenden Zessionsvermerk anbringen:

*"Vorstehende Forderung wird vereinbarungsgemäss an die
EINKAUFSGENOSSENSCHAFT GEBÄUDETECHNIK EGT
abgetreten."*

Auch wenn dieser Vermerk nicht angebracht ist, gilt die Abtretung.

2.1 Die Genossenschaft ihrerseits verpflichtet sich, alle in Ziffer 1.2 vorstehend erwähnten Forderungen, welche vom Lieferanten an sie abgetreten werden, grundsätzlich innert 8 Tagen nach Eingang der entsprechenden Fakturen dem Lieferanten zu bezahlen.

2.2 Für die Übernahme des Delkredererisikos durch die Genossenschaft sowie für die Einhaltung der Zahlungsfrist gemäss Ziff. 2.1 hier vor ist die Genossenschaft berechtigt, als Entgelt einen Abzug von:

2,5 % auf dem Nettofakturabtrag (inkl. MWSt) vorzunehmen.

Die Vertragsparteien vereinbaren in einem Anhang zum vorliegenden Vertrag, zusätzlich zum vorgenannten Abzug, als weiteren Abzug

einen Rabatt auf dem Nettofakturabtrag (inkl. MWSt).

Die Genossenschaft leitet diesen Rabatt mindestens einmal pro Jahr als Rückvergütung an die entsprechenden Genossenschafter weiter. Den Vertragsparteien steht es frei, darüber hinaus weitere Rabatte zu vereinbaren. Die Vereinbarung weiterer Rabatte bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.

Der Genossenschaft steht es frei, die vorerwähnten Rabatte bei Bedarf mit allfälligen Forderungen gegenüber den Genossenschaftern zu verrechnen.

2.3 Die Genossenschaft hat auch dann Anspruch auf vorstehend vereinbarte Abzüge, wenn Zahlungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung bilden und die sie nicht selbst zu leisten verweigert hat, direkt vom Lieferanten entgegengenommen werden.

2.4 Die Genossenschaft ist jederzeit berechtigt, ohne Grundangabe, mittels eingeschriebenem Brief zu erklären, dass sie weitere Zahlungen zu Gunsten eines Genossenschafter verweigert. In einem solchen Falle ist die Genossenschaft verpflichtet, dem Lieferanten nur noch jene Rechnungen zu bezahlen, welche sie bereits zur Zahlung erhalten hat. Der Lieferant ist dann berechtigt, auf eigenes Risiko den betroffenen Genossenschafter direkt zu beliefern; der vorliegende Vertrag findet in diesem Falle keine Anwendung.

2.5 Die Genossenschaft ist berechtigt, alle Einreden geltend zu machen, welche mit der in Frage stehenden Lieferung oder unmittelbar mit dieser Vereinbarung zusammenhängen, einschliesslich die Einrede der Verrechnung.

3. Rückzahlungen bei Retouren etc. sind vom Lieferanten dem einzelnen Genossenschafter gutzuschreiben. Die entsprechenden Gutschriften sind im Sinne von Ziffer 1.7 direkt der Genossenschaft und nicht dem einzelnen Genossenschafter auszuhändigen.

- 4.1 Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen.

- 4.2 Erfüllungsort ist Zürich. Für Streitigkeiten, welche aus diesem Vertrag entstehen sollten, wird als Gerichtsstand ZÜRICH vereinbart.

- 4.3 Der vorliegende Vertrag tritt per 2023 in Kraft. Er umfasst sämtliche Lieferungen und Arbeitsleistungen, welche nach diesem Datum ausgeführt werden.

Er kann unter Beobachtung einer dreimonatigen Frist erstmals auf den 31.12.2022 gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Geltungsdauer jeweils um ein Jahr mit der gleichen Kündigungsfrist.

Zürich,2023

Einkaufsgenossenschaft
Gebäudetechnik EGT

.....

.....
D. Brüesch U. Hofstetter

.....